

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4006 –

Förderung deutscher Minderheiten in Osteuropa seit 1991/1992

Seit 1991 bzw. 1992 existieren zwischen der Bundesrepublik Deutschland und osteuropäischen Staaten Verträge über „gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“.

Der Vertrag mit Polen datiert vom 17. Juni 1991, mit der Tschechischen und Slowakischen Republik vom 27. Februar 1992, mit Ungarn vom 6. Februar 1992, mit Rumänien vom 21. April 1992.

In diesen Verträgen sichern die osteuropäischen Staaten auch die Anerkennung und Förderung der Rechte von deutschen Minderheiten auf ihrem Territorium zu. Eine vergleichbare Vereinbarung betrifft die Anerkennung und Förderung der Russlanddeutschen und wurde 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation geschlossen.

Damit verbunden sind in der Regel vertragliche Vereinbarungen, die die Förderung von Anliegen deutscher Minderheiten in diesen Ländern durch die Bundesregierung erlauben, sowie als Gegenleistung Zusagen der Bundesregierung, wonach Menschen aus diesen Staaten, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen bzw. hier bereits leben, vergleichbare Förderung bzw. Anerkennung ihrer kulturellen und sprachlichen Rechte erhalten sollen.

Vorbemerkung

Zum Verständnis der Begriffe Minderheit und Minderheitenrecht wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland als „nationale Minderheit“ Volksgruppen bezeichnet werden, die unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten stehen. Die Bundesregierung hat bei Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995 in einer Erklärung gegenüber dem Europarat festgelegt, dass das Übereinkommen auf die Dänen mit deutscher Staatsangehörigkeit, das sorbische Volk, die Volksgruppe der Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma angewandt wird. Folgende Kriterien müssen zur Bestimmung als „nationale Minderheit“ in Deutschland erfüllt sein:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. September 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Die Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige;
2. Sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also durch eine eigene Identität;
3. Sie wollen diese Identität bewahren;
4. Sie sind traditionell in Deutschland heimisch;
5. Sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.

Durch das Rahmenübereinkommen werden damit die vier traditionell in Deutschland, in der Regel über mehrere hundert Jahre, lebenden Gruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit geschützt. In diesem Zusammenhang wird vom Minderheitenrecht der nationalen Minderheiten gesprochen. Das Rahmenübereinkommen ist am 1. Februar 1998 in Deutschland in Kraft getreten.

Neben den anerkannten nationalen Minderheiten leben in Deutschland sonstige ethnische Gruppen, die nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als nationale Minderheiten erfüllen. Hierzu gehören auch die in der Anfrage bezeichneten in Deutschland lebenden Angehörigen aus den Ländern Mittel- und Osteuropas, unabhängig von der Frage, ob es sich um deutsche Staatsangehörige handelt oder nicht. Diese Gruppen stehen unter dem Schutz der Freiheitsrechte des Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Damit werden ihnen die Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Pflege der eigenen Kultur und Muttersprache ermöglicht. Darüber hinaus wird nur in dem bilateralen Vertrag mit Polen sowie in dem mit der damaligen Tschechoslowakei, der für die Tschechische Republik und die Slowakische Republik fortgilt, den Angehörigen der jeweiligen ethnischen Gruppen in Deutschland die Bewahrung ihrer kulturellen Identität garantiert. Sie werden in diesen Verträgen ausdrücklich nicht als Minderheit bezeichnet und ihre Rechte in Deutschland dementsprechend nicht als Minderheitenrecht im eigentlichen Sinne verstanden.

1. Wie viele Mittel sind seit Abschluss der oben genannten Verträge mit osteuropäischen Staaten aus dem Bundeshaushalt für welche Maßnahmen der Förderung und Unterstützung deutscher Minderheiten in diesen Ländern von welchen Bundesministerien ausgezahlt worden (bitte die Angaben nach Jahren, nach Empfängerland, nach den auf deutscher Seite federführenden Bundesministerien und nach den einzelnen geförderten Projekten aufschlüsseln)?

Die nach Jahren und nach Empfängerländern aufgeschlüsselten Angaben zu den eingesetzten Haushaltsmitteln der für die Förderung der deutschen Minderheiten in Osteuropa zuständigen Bundesressorts – Auswärtiges Amt und Bundesministerium des Innern – ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Projekten erfordert einen sehr erheblichen Verwaltungsaufwand. Er ist in der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht zu leisten.

Auswärtiges Amt

in TDM	Polen	Tschechien	Slowakei	Ungarn	Rumänien	Russ. Föderation ¹⁾
1992	3 370	427 für beide Länder		1 988	1 300	4 206
1993	3 064	110 Länder		1 554	726	3 485
1994	3 459	184	92	1 402	926	3 962
1995	3 714	177	143	1 287	947	941
1996	3 630	144	103	1 167	807	1 379
1997	3 479	120	50	1 100	760	1 385
1998	3 671	11	49	1 256	930	1 656
1999	3 698	97	38	1 162	963	1 676
2000 Soll	3 785	129	42	1 170	1 087	3 001

1) 1992: UdSSR

Bundesministerium des Innern

in TDM	Polen	Tschechien	Slowakei	Ungarn	Rumänien	Russ. Föderation
1992	26 048	3 282 für beide Länder		22 857	20 717	99 408
1993	23 671	1 908	1 149	2 976	16 440	77 071
1994	23 968	1 863	1 087	2 257	11 044	106 419
1995	20 375	1 589	987	1 594	8 800	86 344
1996	26 551	1 799	1 326	2 473	8 859	82 949
1997	24 822	1 825	1 006	2 523	6 669	82 678
1998	26 444	1 892	1 088	2 061	7 591	80 562
1999	18 405	1 604	702	2 389	6 636	54 790
2000 Soll	14 000	1 400	800	1 800	5 000	35 450

2. Wie viele dieser Mittel wurden direkt an die Empfänger, wie viele indirekt, d. h. über Mittlerorganisationen gezahlt?

3. Wie viele dieser über Mittlerorganisationen gezahlten Gelder wurden über staatliche Stellen in den Empfängerländern ausgezahlt?

Wie viele dieser Gelder wurden über deutsche Mittlerorganisationen wie z. B. Vertriebenenverbände ausgezahlt?

Wie viele dieser Gelder wurden über internationale Organisationen (OSZE, EU, Rotes Kreuz o. Ä.) ausgezahlt?

Die genannten Mittel für Maßnahmen zugunsten der deutschen Minderheiten werden grundsätzlich über deutsche Mittlerorganisationen zur Verfügung gestellt und nicht direkt an die Empfänger gezahlt.

Über ausländische staatliche Stellen in den Empfängerländern sowie über internationale Organisationen werden keine Mittel ausgezahlt.

4. Nach welchen Kriterien strukturiert bzw. ordnet die Bundesregierung die Vergabe solcher Gelder (gleiche oder annähernd gleiche Pro-Kopf-Unterstützung, feste Beträge pro Land oder andere Kriterien)?

Die Höhe der Fördermittel richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der vorgesehenen Projekte und deren Kosten. Dabei werden auch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation der deutschen Minderheiten sowie deren Umfeld in ihren Heimatstaaten, ihre Bedürfnisse und besonderen Aktivitäten berücksichtigt. Ein Maßstab für die Gesamtzuwendungen ist auch die zahlenmäßige Größe der jeweiligen deutschen Minderheit. Pro-Kopf-Zahlen oder feste Beträge pro Land sind keine Kriterien für die Vergabe.

Im Übrigen legt die Bundesregierung Wert darauf, dass die deutsche Förderung nicht aus ausschließlich von deutschen Minderheiten, sondern auch deren Umfeld – also auch der Mehrheitsbevölkerung – zugute kommt.

5. Wie viele Personen stuft die Bundesregierung in diesen Ländern als Angehörige der deutschen Minderheiten ein?

Die Bundesregierung nimmt keine derartigen Einstufungen vor. Die nachfolgend genannten Zahlen der Angehörigen der deutschen Minderheiten orientieren sich an den Ergebnissen aktueller Volkszählungen. Soweit diese nicht vorliegen, geben Selbsteinschätzungen und Angaben der jeweiligen Minderheiten einen Anhaltspunkt. Insgesamt ist danach von etwa 2 Millionen Angehörigen der deutschen Minderheiten in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas einschließlich der mittelasiatischen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auszugehen. Bezogen auf die hier in Rede stehenden Staaten ergeben sich folgende Einzelangaben:

Polen	rd. 400 000
Tschechische Republik	rd. 100 000
Slowakische Republik	rd. 15 000
Ungarn	rd. 220 000
Rumänien	rd. 100 000
Russische Föderation	rd. 800 000

6. Welche finanziellen Mittel sind im gleichen Zeitraum aus dem Bundeshaushalt zur Förderung von hier lebenden Minderheiten aus diesen Staaten (polnische, tschechische, russische, slowakische, ungarische u. a. Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland) aufgewendet worden?

Unter Bezugnahme auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Vorbemerkung kommt für den angesprochenen Personenkreis eine Hilfe nur zur Bewahrung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität in Betracht. Dies ist nach der Kompetenzordnung der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie eine Aufgabe der Länder. Welche Finanzmittel die Länder für

diese Aufgabe aufwenden, ist hier nicht bekannt. Im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesregierung fördert das Bundesministerium des Innern – seit 1998: Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien – deutsche Staatsangehörige polnischer Abstammung, soweit es sich um zentrale Einrichtungen und länderübergreifende Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des kulturellen Eigenlebens handelt.

Hierfür sind entsprechend kurzfristig verfügbarer Unterlagen folgende Beträge bereitgestellt worden:

1996:	399 212 DM
1997:	421 550 DM
1998:	294 875 DM
1999:	178 055 DM
2000 (Soll):	405 000 DM

Unter dem Gesichtspunkt „Förderung des kulturellen Eigenlebens fremder Volksgruppen“ wurden seit Mitte der 50er Jahre unter anderem Schulen, Gymnasien und Universitäten für heimatlose Ausländer und Flüchtlinge aus den mittel- und osteuropäischen Staaten gefördert (Ukrainischer Schulverein, Ukrainische Universität Münster, Lettisches, Litauisches und Ungarisches Gymnasium). Die Förderung wurde inzwischen eingestellt – bei den letzten zwei Gymnasien zum 30. Juni 2000 –, weil mit den Demokratisierungsprozessen in den ehemaligen Ostblockstaaten und der Öffnung der Grenzen, diesen in Deutschland lebenden Emigranten und ihren Nachkommen wieder die Möglichkeiten ihres Heimatlandes offen stehen, in eigener Verantwortung ihr kulturelles Eigenleben zu wahren.

Weiter finanziert die Bundesregierung in diesem Rahmen seit 1955 die russische Tolstoi-Bibliothek in München.

7. Wie viele Personen polnischer, russischer, tschechischer, ungarischer, rumänischer oder anderer Herkunft leben derzeit in der Bundesrepublik Deutschland?

Statistische Angaben über die ausländische Herkunft von eingebürgerten und in Deutschland lebenden Personen können nicht gemacht werden.

Bei der Einbürgerung wird die frühere Herkunft im jeweiligen Einbürgerungsjahr statistisch zwar erfasst, eine verwertbare Aussage kann aber daraus nicht abgeleitet werden, da die Addition dieser Zahlen nichts darüber aussagt, ob die betroffenen Personen noch hier leben, weggezogen oder bereits verstorben sind.

8. Wie viele davon haben bereits vor Abschluss der oben genannten Verträge mit den osteuropäischen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gelebt, wie viele kamen seitdem?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Welche konkreten Minderheitenrechte genießen nach Kenntnis der Bundesregierung die deutschen Minderheiten in den oben genannten Ländern heute (bitte nach einzelnen Ländern auflisten bzw. beschreiben)?

Neben den in der Einleitung genannten bilateralen Abkommen ist das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 eine wesentliche Rechtsgrundlage hinsichtlich der Rechte nationaler Minderheiten. Es wurde von Polen, Rumänien, der Russischen Föderation, der Slowakei, Tschechien und Ungarn ratifiziert. Das Übereinkommen enthält völkerrechtlich verbindliche Grundsätze zum Schutz nationaler Minderheiten und verpflichtet die Staaten zu Maßnahmen des Schutzes und der Förderung. Sie dienen dem Schutz der Freiheitsrechte der Angehörigen von Minderheiten, nämlich dem Schutz der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Meinungs-, Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Den Vertragsstaaten wird ferner auferlegt, die Bedingungen zur Erhaltung und Pflege der Identität der Minderheiten zu fördern. Dazu gehören Bestimmungen für die Bereiche Sprache, Erziehung und Unterricht. Außerdem sind Maßnahmen, die das „Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern“ und die Assimilierung von Minderheitenangehörigen gegen deren Willen untersagt. Über die konkreten Umsetzungsmaßnahmen berichten die Staaten dem Europarat in detaillierten und umfangreichen Staatenberichten, die er veröffentlicht.

10. Welche Minderheitenrechte genießen hier in der Bundesrepublik Deutschland lebende Menschen aus Polen, Russland, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, aus Ungarn, Rumänien und anderen osteuropäischen Ländern?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

11. Welche Anstrengungen und praktischen Schritte plant die Bundesregierung, um den Minderheitenschutz und die Minderheitenrechte von hier lebenden Menschen aus Osteuropa zu verbessern?

Den Angehörigen der ethnischen Gruppen aus Mittel- und Osteuropa ist es in Deutschland auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich, ihre kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zu bewahren. Insoweit wird auch auf die Vorbemerkung verwiesen.

